

Information zur Prüfung von Zahlungsnachweisen auf der Grundlage des Schreibens vom 04.04.2019 und des Mitteilungsschreibens Nr. 01/2020 der WiBank

Ein Nachweis des Zahlungsflusses kann nur mittels externer Belege, die eine Kontobewegung oder anderweitig einen Geldtransfer abbilden, erbracht werden.

Ein prüffähiger Nachweis einer Zahlung kann erbracht werden durch

- den Kontoauszug (auch Online-Banking) der Einzelüberweisung,
- den Kontoauszug (auch Online-Banking) einer Sammel-Überweisung, mit Referenzkennung zu einer Einzelposten-Liste, aus der die Einzelüberweisung hervorgeht,
- die Bestätigung der Bank mit zwei Unterschriften, dass die konkrete Zahlung erfolgt ist mit Angabe von Zahlungsdatum, Betrag, Name und Bankverbindung der Empfängerin bzw. des Empfängers,
- die Bestätigung (Quittung) der rechnungsstellenden Person bzw. deren Vertreterin / Vertreter mit Namensangabe des Quittungsempfängers, der Art und Menge der betreffenden Ware, des Zahlungsdatums und Bruttopreises nebst Steuerbetrag.

Wird seitens des Antragstellers das Online-Banking genutzt, so wird als weitere Möglichkeit des Nachweises auch die Umsatzdruckanzeige akzeptiert.

Diese setzt voraus, dass der Umsatzdruckanzeige folgende Daten entnommen werden können:

- Buchungsdatum
- Wertstellungsdatum
- Betrag
- Name der Empfängerin / des Empfängers nebst deren IBAN und
- Verwendungszeck

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der jeweilige Nachweis auch die IBAN des Antragstellers erkennen lässt. Für die Förderung nicht relevante Zahlungsvorgänge sind auf den Zahlungsbelegen unkenntlich zu machen.

Bei Fragen steht Ihnen die Bewilligungsstelle gerne zur Verfügung.